Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Konstruktion, Entwicklung, Fertigung, Maschinen- und Anlagenbau, Montage, Inbetriebnahme sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen, die von der STAUFERMATIC Maschinenbau GmbH oder der STAUFERMATIC Konstruktion GmbH angeboten oder erbracht werden.

Vertragspartner ist ausschließlich diejenige der beiden Gesellschaften, die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung als Auftragnehmer bezeichnet ist. Durch diese AGB wird keine gemeinsame Haftung oder vertragliche Verpflichtung der jeweils anderen Gesellschaft begründet.

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wurde. Die vorbehaltlose Leistungserbringung allein stellt keine Zustimmung zu solchen Bedingungen dar.

II. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder, bei unverbindlichen Angeboten, durch unsere Auftragsbestätigung beziehungsweise die vereinbarte Aufnahme der Leistung zustande.

Art, Umfang, Beschaffenheit und Termine der geschuldeten Leistung ergeben sich aus den individuellen Vertragsunterlagen, insbesondere der Auftragsbestätigung, dem angenommenen Angebot und den ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen. Bei Widersprüchen gehen individuell vereinbarte Regelungen diesen AGB vor.

Angaben in Prospekten, auf der Website, in Zeichnungen oder in vorläufigen Konzepten werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften und Anforderungen bleiben unberührt.

III. Leistungsumfang und technische Unterlagen

Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den ausdrücklich vereinbarten technischen Anforderungen. Soweit für die

geschuldete Leistung gesetzlich erforderliche Konformitätsunterlagen, Anleitungen oder andere Nachweise bereitzustellen sind, gehören diese zum geschuldeten Leistungsumfang.

Der Leistungsumfang von Konstruktionsaufträgen richtet sich nach der vereinbarten Aufgabenstellung. Die Übergabe bearbeitbarer CAD-Originaldateien, interner Berechnungsmodelle, Quellprogramme oder weiterer Entwicklungsunterlagen ist nur geschuldet, soweit dies vereinbart oder zur Erfüllung gesetzlicher beziehungsweise vertraglicher Pflichten erforderlich ist.

Ein vereinbarter Werksversuch (FAT), eine Inbetriebnahme oder ein Test am Einsatzort (SAT) begründen nur dann eine eigenständige Abnahme oder Teilabnahme, wenn dies vertraglich vorgesehen ist. Anderenfalls gelten die gesetzlichen Regeln zur Abnahme.

IV. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt die für die vereinbarte Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben und Mitwirkungen rechtzeitig und vollständig bereit. Hierzu zählen, soweit erforderlich und vereinbart, geeignete Zugänge, Medienanschlüsse, Aufstellflächen und Ansprechpartner.

Werden notwendige Mitwirkungen nicht rechtzeitig erbracht, informieren wir den Kunden über erkennbare Auswirkungen auf Leistung und Termine. Fristen verschieben sich nur insoweit, wie die Verzögerung hierauf beruht und von uns nicht zu vertreten ist; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Ein hierdurch erforderlicher zusätzlicher Leistungsumfang wird dem Kunden angezeigt und hinsichtlich Kosten und Terminen vor Ausführung abgestimmt, soweit nicht ausnahmsweise eine unverzügliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

V. Änderungen des Leistungsumfangs

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden hinsichtlich ihrer technischen Machbarkeit sowie ihrer Auswirkungen auf Preis und Termine geprüft. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung. Gesetzliche Änderungsrechte, insbesondere bei hierfür einschlägigen Vertragstypen, bleiben unberührt.

Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, werden nur auf Grundlage einer entsprechenden Beauftragung vergütet. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sie sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ob Transport, Verpackung, Montage, Reisekosten oder sonstige Nebenkosten enthalten sind, richtet sich nach der individuellen Vereinbarung.

Zahlungspläne, Abschläge und Zahlungsfristen richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Fehlt eine solche, gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregelungen; bei abnahmepflichtigen Werkleistungen insbesondere § 641 BGB. Rechnungen sind ohne nicht vereinbarte Abzüge zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

VII. Termine, Hindernisse und Verzögerungen

Verbindliche Liefer- und Leistungstermine werden individuell vereinbart. Vereinbarte Termine setzen voraus, dass die für die Leistung notwendigen technischen Fragen geklärt und die vereinbarten Mitwirkungen des Kunden rechtzeitig erbracht sind, soweit dies für den betreffenden Termin ursächlich ist.

Bei unvorhersehbaren, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereichs, welche die Leistung vorübergehend verhindern oder wesentlich erschweren, informieren wir den Kunden unverzüglich. Die gesetzlichen Regelungen über Leistungsstörungen, Unmöglichkeit, Rücktritt und Kündigung bleiben maßgeblich; eine automatische, unbegrenzte Fristverlängerung ist damit nicht verbunden.

Wir informieren den Kunden über erkennbare Terminabweichungen und stimmen erforderliche Maßnahmen im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten ab.

VIII. Lieferung, Montage und Gefahrübergang

Lieferort, Transport, Verpackung, Montage und der Übergang der Gefahr richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird durch diese AGB keine bestimmte Lieferklausel, insbesondere keine Incoterms-Klausel, festgelegt.

Ist eine Montage oder Inbetriebnahme vereinbart, schulden wir deren Durchführung im vertraglich festgelegten Umfang. Erforderliche bauseitige Leistungen und Schnittstellen sind im Auftrag festzulegen, soweit sie nicht bereits aus der vereinbarten Leistung folgen.

IX. Abnahme von Werkleistungen

Soweit die Leistung rechtlich einer Abnahme bedarf, zeigen wir ihre Fertigstellung an und bieten dem Kunden die Abnahme an. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 640 BGB. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nach Maßgabe des Gesetzes nicht verweigert werden.

Die Vertragsparteien können ein Abnahmeprotokoll vereinbaren. Die Dokumentation offener Punkte und deren Beseitigung richtet sich nach den vertraglichen Abreden und den gesetzlichen Rechten. Eine Abnahmefiktion tritt ausschließlich unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein.

X. Mängelrechte und Untersuchungspflichten

Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen, soweit nicht im Einzelfall wirksam etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt entsprechend für kaufrechtlich oder werkvertraglich zu beurteilende Leistungen.

Soweit auf einen beiderseitigen Handelskauf § 377 HGB Anwendung findet, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden. Bei nicht dem Kaufrecht unterliegenden Werk- oder Dienstleistungen begründet diese Klausel keine zusätzliche kaufmännische Rügepflicht.

Gesetzliche Rechte wegen Arglist, einer übernommenen Garantie und zwingender Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

XI. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Umfang der Garantie sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich Ziffer 1, nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Im Übrigen ist unsere Haftung für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Eigentumsvorbehalt

An von uns gelieferten beweglichen Sachen behalten wir uns, soweit rechtlich möglich, das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises vor. Die gesetzlichen Bestimmungen über Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und wesentliche Bestandteile bleiben unberührt.

Ein Eigentumsvorbehalt begründet keine zusätzlichen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelrechte des Kunden.

XIII. Nutzungsrechte, CAD-Daten und Software

An bereits bestehenden Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepten, Software und sonstigen geschützten Arbeitsergebnissen verbleiben die jeweiligen Rechte bei den bisherigen Rechteinhabern. Eine Übertragung ausschließlicher Rechte bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Soweit im Rahmen des Auftrags urheberrechtlich geschützte Ergebnisse zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen werden, erhält der Kunde im erforderlichen Umfang ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Verwendung, zum Betrieb und zur Instandhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungsgegenstandes. Gesetzlich zwingende Nutzungsbefugnisse bleiben unberührt.

Für Software und Komponenten Dritter können ergänzende Lizenzbedingungen gelten, soweit diese wirksam einbezogen wurden. Eine Pflicht zur Herausgabe von Quellcode oder bearbeitbaren Ursprungsdateien entsteht nur bei entsprechender vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage. Gesondert vereinbarte Rechte des Kunden bleiben unberührt.

XIV. Vertraulichkeit und Informationen

Beide Vertragsparteien behandeln ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werdende vertrauliche technische und kaufmännische Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur für vertragliche Zwecke. Dies gilt nicht, soweit Informationen allgemein bekannt, rechtmäßig anderweitig erlangt oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den hierfür geltenden Datenschutzvorschriften. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vereinbart oder rechtlich erforderlich ist, treffen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung.

XV. Kündigung, Rechtswahl und Gerichtsstand

Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Etwaige Folgen einer Kündigung richten sich nach dem anwendbaren Vertragsrecht und den individuell getroffenen Vereinbarungen.

Für Verträge unter Einbeziehung dieser AGB gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dies rechtlich zulässig ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, der Sitz der jeweils vertragschließenden STAUFERMATIC-Gesellschaft.